

Jahrhunderts dar. Die gute Quellenlage erklärt sich aus den Herrschaftsverhältnissen: Fechingen war ein vielherriger Ort, an dem die Grafen von Nassau-Saarbrücken und die Herzoge von Lothringen beteiligt waren. Bei der Lage im Grenzgebiet zwischen den Einflußsphären beider Landesherren waren beide an einem Ausbau ihrer Stellung gerade in diesem Ort interessiert⁶⁴⁵. Strittig war die Verteilung der Anteile: Lothringen beanspruchte $\frac{3}{4}$, ihm wurde von Saarbrücker Seite aus aber nur $\frac{1}{2}$ zugebilligt. Das Viertel Adams von Ecken wurde von beiden Parteien beansprucht. Das hatte zwei Auswirkungen auf die Dorfweistümer: 1. wurden sie besonders gut verwahrt, da sie als wichtige Beweismittel der herrschaftlichen Rechte dienen konnten, so daß eine besonders gute Quellenlage vorliegt, und 2. veränderten sie unter dem Einfluß der rivalisierenden Herren vollständig ihren Charakter.

Es handelt sich um folgende fünf Weistümer:

Fechingen I: *Herligkeit jeglichen herrn zu Fechingen* (zwischen 1451 und 1462). Das älteste Weistum enthält fast ausschließlich herrschaftliche Rechte, wie bereits dem Titel zu entnehmen ist. Interessant wird es erst durch den Vergleich mit der zweiten Quelle, da sich dabei zeigt, daß die rein herrschaftliche Weisung nur ein Auszug aus dem Hofrecht war.

Fechingen II: *Diß ist die fryheit und herlichkeit nach aldem herkommen des dorfs zu Fechingen* (zwischen 1462 und 1480, vermutlich ca. 1470).

Das jüngere Weistum enthält die gleichen herrschaftlichen Rechte wie das erste, aber daneben eine fast genauso große Zahl an Weisungen, die im Interesse der Untertanen lagen: von 22 Bestimmungen waren zwölf allein für die Herrschaft von Bedeutung, zwei weitere waren daneben auch für die Dorfbewohner wichtig, und acht zählen Rechte der Untertanen auf. Vergleicht man das mit anderen Rechtsquellen aus unserem Raum, so zeigt sich ein außerordentlich starker Anteil von Rechtssätzen, die fast ausschließlich die Untertanen interessierten. Sicher

Mauchenheimer (*Mönkheimer*), die unter den Dorfherren aufgeführt werden, ihren Anteil an die Gentersberger übertragen. Das zweite Weistum *Das ist die freiheit . . .* (Fechingen II) entstand zwischen 1462 und 1471: Friedrich Gentersberg (über die Familie vgl. Karl Pöhlmann, Die Herren von Bitsch gen. Gentersberg (1933) erwarb 1462 einen Anteil an Fechingen, er starb 1480, hinterließ aber einen gleichnamigen Sohn. Collin von Heringen wird zwischen 1454 und 1488 in saarwerdischen Urkunden erwähnt (vgl. Hans-Walter Herrmann, Geschichte der Grafschaft Saarwerden bis zum Jahre 1527 (Veröffentlichungen der Kommission für saarländische Landesgeschichte I/1957—1959) Quellenband Rg. 1072 und 1410), was keine genauere zeitliche Eingrenzung erlaubt. Die Erwähnung der Erben Adams von der Ecken bedeutet wohl, daß das Weistum vor der Belehnung von Adams Sohn Johann im Jahre 1471 entstand (vgl. Hoppstädter, ebda. 110). Es könnte allerdings auch noch bis 1480 gewiesen worden sein, als Friedrich Gentersberg starb, dies erscheint mir allerdings unwahrscheinlicher. Die Weistümer III und IV sind genau datierte Jahrgedingsprotokolle, nur das letzte Weistum ist ein undatiertes Jahrgedingsprotokoll. Es ist aus dem Zusammenhang mit dem Jahrgeding von 1567 zu schließen, daß es erst danach entstand, vor 1581 muß es gewiesen worden sein, da in diesem Jahr durch den Teilungsvertrag zwischen Saarbrücken und Lothringen die Streitigkeiten, die das Weistum behandelt, vorläufig beigelegt wurden.

545 Vgl. unten Kap. 4. 7.